

Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage

- Drucksache 17/2841 -

Wortlaut der Anfrage der Abgeordneten Horst Schiesgeries, Ingrid Klopp und Karin Bertholdes-Sandrock (CDU), eingegangen am 30.01.2015

„Schäden durch Biber immer teurer“ - Wer ist für die Bezahlung verantwortlich?

Der Biber ist ähnlich wie der Wolf eine streng geschützte Tierart. Ein vorsätzliches Töten kann mit bis zu fünf Jahren Gefängnis oder einer hohen Geldstrafe geahndet werden. Auch deshalb hat sich die Population des Bibers in den vergangenen Jahrzehnten deutlich erholen können. So soll im Jahr 2005 der erste Biber in der südlichen Leineau bei Hannover gesehen worden sein, inzwischen lebten dort nach Auskunft des NABU Laatzen zwischen 40 und 50 Biber, deren Population jährlich um 20 % zunehmen soll.

In einem Artikel der *Elbe-Jeetzal-Zeitung* vom 2. Januar 2015 („Schäden durch Biber immer teurer“) fordert der dortige Unterhaltungsverband vom Land Niedersachsen eine Übernahme der durch den Biber entstehenden Kosten. Der Vorstandsvorsteher wird dort mit den Worten zitiert: „Wir wissen gar nicht mehr, wie wir dieser Schäden überhaupt noch Herr werden sollen.“ Der Geschäftsführer des Elbe-Jeetzal-Verbandes erläutert im gleichen Artikel, dass der Verband inzwischen einen Mitarbeiter nur für die Behebung der Schäden, die die Biber an den Gewässern in Lüchow-Dannenberg hinterlassen, beschäftigen müsse. Aus anderen Regionen Niedersachsens wie z. B. dem Aller-Ohre-Verband würden ähnliche Entwicklungen gemeldet. Die steigenden Kosten müssten von den Mitgliedern der Unterhaltungsverbände übernommen werden, was zu stetig steigenden Teilnehmerbeiträgen führe.

Im Artikel der *Elbe-Jeetzal-Zeitung* wird ein Sprecher des Umweltministeriums mit folgenden Worten zitiert: „Grundsätzlich kommt das Land Niedersachsen nicht für Schäden auf, die von Wildtieren verursacht werden. Das gilt für den Biber ebenso wie für den Kranich, den Fischotter oder den Kormoran. Im Biosphärenreservat Elbtalau stehen kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betroffenen Bürgerin beratend zur Seite, um entsprechende Schäden zu vermeiden.“

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Population des Bibers seit dem Jahr 1990 in Niedersachsen entwickelt, und wie viele Tiere gibt es aktuell?
2. Wo in Niedersachsen hat sich der Biber wieder angesiedelt?
3. Wo ist in Niedersachsen zukünftig mit einer Besiedlung durch den Biber zu rechnen?
4. Welche Kosten sind den Unterhaltungsverbänden in Niedersachsen im Jahr 2014 durch die Beseitigung von „Biberschäden“ entstanden, und wer hat diese Kosten getragen?
5. Wie schätzt die Landesregierung die zukünftige Entwicklung dieser Kosten ein?
6. Hält es die Landesregierung für gerechtfertigt, dass die Kosten zur Beseitigung von Schäden durch Biber nicht von der Allgemeinheit, sondern von einzelnen Verbänden oder Personen übernommen werden müssen?
7. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage kommt die Landesregierung zu dieser Einschätzung?
8. Ist die Landesregierung bereit, analog der Handhabung beim Wolf im Landeshaushalt einen Haushaltsansatz für die Begleichung von „Biberschäden“ zu bilden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 04.02.2015)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- MinBüro-01425/17/7/01-0057 -

Hannover, den 02.04.2015

Beim Biber handelt es sich um eine streng geschützte Art (Anhang II und IVa der FFH-Richtlinie, § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchstabe b des Bundesnaturschutzgesetzes), die sich in den letzten Jahren wieder ausbreitet. Die Rückkehr des Bibers nach Niedersachsen wird begrüßt und als Erfolg für den Natur- und Artenschutz gesehen.

Die Rückkehr dieser größten einheimischen Nagetierart führt auf lokaler Ebene vielfach zur Steigerung der biologischen Vielfalt. Biberbaue und -röhren können aber auch zu Sachschäden führen, wenn sie unter Dämmen und Deichen liegen, und es kann vereinzelt zu Auswirkungen auf angrenzende land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen kommen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Mit der Öffnung der innerdeutschen Grenze nach der politischen Wende vollzog sich die (Wieder-)Besiedlung der niedersächsischen Elbtalaue durch den Biber (*Castor fiber*) relativ schnell. Die fortschreitende (landesweite) Bestandsentwicklung wird als positiv bewertet und ist mit guten Zukunftsaussichten verknüpft.

Derzeit liegen noch keine aktuellen flächendeckenden Monitoringdaten zur Verbreitung des Bibers in Niedersachsen vor. Im Rahmen des FFH-Monitorings und der Berichtspflicht werden zurzeit die Biber-Vorkommen landesweit erfasst. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich daher auf Expertenschätzungen. Insgesamt kann von ca. 150 Biber-Revieren landesweit ausgegangen werden. Bei zwei erwachsenen Individuen sowie zwei bis drei Jungtieren je Revier ergibt sich eine ungefähre Bestandsgröße von 680 Bibern im Land Niedersachsen.

Zu 2:

Die niedersächsischen Bibervorkommen beschränken sich auf drei Schwerpunkträume: ca. 70 Reviere befinden sich an der Elbe, ca. 50 Reviere entfallen auf das Emsland (hauptsächlich an der Hase, zunehmend auch an der Ems), weitere etwa 25 Reviere wurden im Gebiet der Aller festgestellt. Das Vorkommen in der Elbtalaue, überwiegend den Bereich des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue betreffend, beruht auf natürlicher Zuwanderung aus Brandenburg und Sachsen-Anhalt. Der Biberbestand im Emsland lässt sich hingegen auf eine Ansiedlung an der Hase im Jahr 1990 zurückführen. Einzelindividuen bzw. kleine Ansiedlungen befinden sich im Drömling sowie an der Aller und der Leine.

Zu 3:

Biber können sehr lange Strecken zurücklegen, wenn sie keine optimalen Lebensräume (Gewässerabschnitte) vorfinden. Erst unter günstigen Habitatvoraussetzungen (z. B. strukturreiche Uferbereiche, gute Nahrungsverfügbarkeit) siedeln sie sich an. Daraus resultieren unzusammenhängende Artnachweise. Voraussichtlich wird die Kapazitätsgrenze für den Bestand der Elbe-Population in absehbarer Zeit erreicht werden, sodass eine verstärkte Abwanderung der Biber in die Nebengewässer der Elbe erwartet wird. Auch im Emsland führt die kontinuierliche Bestandszunahme zu einer Sättigung an Hase und Ems, die eine zunehmende Besiedlung kleinerer Nebengewässer zur Folge haben wird.

Zu 4:

Die Schäden durch Biber werden von den Unterhaltungsverbänden nicht generell und standardisiert erfasst, sodass eine landesweite Aufstellung der Kosten für 2014 kurzfristig nicht möglich ist. Die Kosten werden durch die Unterhaltungsverbände getragen.

Zu 5:

Mit zunehmender Ausbreitung des Bibers ist davon auszugehen, dass die Kosten auch ansteigen werden.

Zu 6:

Die Unterhaltung von Gewässern ist im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) geregelt. Zuständig für die Unterhaltung sind in Niedersachsen vor allem die flächendeckend gebildeten Wasser- und Bodenverbände (Unterhaltungsverbände). Sie sind gemäß § 63 NWG für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung zuständig. Für die Unterhaltungsverbände gilt das Wasserverbandsgesetz (WVG), sodass sie von ihren Verbandsmitgliedern Beiträge erheben können. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden an den Gewässern und wasserbaulichen Anlagen durch den Biber sind aus diesen Beiträgen zu tragen, soweit eine ordnungsgemäße Unterhaltung dies erfordert. Die Unterhaltung der Gewässer erster und dritter Ordnung obliegt dem Eigentümer (§ 40 WHG), der auch die Kosten selbst trägt.

Zu 7:

Siehe Antwort zu Frage 6.

Zu 8:

Zum aktuellen Zeitpunkt ist nicht vorgesehen, einen gesonderten Haushaltsansatz für die Begleichung von „Biberschäden“ zu bilden.

Stefan Wenzel